

ZH_OBERGERICHT SB200463 vom 24. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200463

FR: ZH_OBERGERICHT SB200463 du 24 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200463 del 24 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten für das Befördern von 99.1 Gramm und den Verkauf von 70 Gramm Heroingemisch mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten (Urk. 49 S. 30-34). Die Verteidigung sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten als angemessen an (Urk. 65 S. 1). Demgegenüber beantragt die Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund des von ihr geforderten anklagegemässen Schuldspruchs eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren (Urk. 64 S. 1).

E. 1.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1 S. 316 ff.; BGE 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67 f.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 1.3

Das Gesetz sieht für qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vor, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann (vgl. Art. 19 Abs. 2 BetmG). Dies bedeutet, dass vorliegend die Voraussetzungen zur Bildung einer Gesamtstrafe gegeben sind. Mit Blick auf die schiere Menge der verfügbaren Betäubungsmittel erweist sich der Besitz von knapp 4 Kilogramm Heroingemisch dabei als schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB.

Strafschärfungs- und

- 23 - Strafmilderungsgründe führen mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 m.H.), zumal vorliegend eine Erhöhung des abstrakten Strafrahmens aufgrund der gesetzlichen Maximalstrafe nicht zur Diskussion steht (Art. 40 Abs. 2 StGB). Der ordentliche Strafrahmen reicht deshalb von 1 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 2 StGB) nebst einer (theoretisch möglichen) Geldstrafe. Der Strafschärfungsgrund der mehrfachen Tatbegehung ist innerhalb dieses Strafrahmens strafferhöhend zu berücksichtigen. Strafmilderungsgründe liegen keine vor.

2. Bewertung des Tatverschuldens bei Betäubungsmitteldelikten

E. 2

Grundlagen der Beweiswürdigung und Beweismittel

E. 2.1

Bei der Beurteilung der objektiven Tatschwere ist die Drogenmenge in der Regel ein wesentliches Strafzumessungskriterium, weil sie das Gefährdungspotential und damit das Ausmass der Rechtsgutverletzung widerspiegelt. Allerdings soll diesem Kriterium zwar eine wichtige, nicht aber eine vorrangige Bedeutung zukommen. So kommt es nicht auf den genauen Reinheitsgehalt der Droge an, wenn nicht feststeht, dass der Beschuldigte ein ausgesprochen reines oder ein besonders stark gestrecktes Betäubungsmittel liefern wollte (BSK StGB I- WIPRÄCHTIGER/KELLER, 4. Aufl. 2019, Art. 47 N 97 f.). Die Strafe ist demnach nicht allein nach der Menge einer Droge, sondern in erster Linie nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (Urteil 6S.59/2005 vom 2. Oktober 2006 E. 7.4 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 132 IV 132).

E. 2.2

Das Verschulden hängt wesentlich auch davon ab, in welcher Funktion der Täter am Betäubungsmittelhandel mitwirkte. So trifft den Transporteur grundsätzlich ein geringeres Verschulden als denjenigen, der diese Betäubungsmittel verkauft oder zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt (BSK StGB I- WIPRÄCHTIGER/KELLER, 4. Aufl. 2019, Art. 47 N 100). Wesentlich ist auch die Stellung des Beschuldigten in der Hierarchie des Drogenhandels (Urteil 6B_286/2011 vom 29. August 2011 E. 3.4.1). Auch derjenige, der nur Anweisungen ausführt, innerhalb eines Verteilungsnetzes eine wichtige und unabdingbare Rolle spielen, was einen erheblichen strafrechtlichen Vorwurf zu begründen vermag (BGE 135 IV 191 E. 3.4 S. 195).

- 24 -

E. 2.3

Aufgrund des sogenannten Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die zur Anwendung eines höheren bzw. tieferen Strafrahmens führen, innerhalb des geänderten Strafrahmens grundsätzlich nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund herangezogen werden. Indessen darf der Richter berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatbestand gegeben ist. Liegt die angelastete Betäubungsmittelmenge ein Vielfaches über dem Grenzwert für die Annahme eines schweren Falls, darf die Menge der umgesetzten Drogen daher unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Gesundheitsgefährdung vieler Menschen bei der Strafzumessung durchaus (zusätzlich) strafe erhöhend berücksichtigt werden (Urteil 6B_294/2010 vom 15. Juli 2010 E. 3.3.2 m.H.). 3. Einsatzstrafe

E. 3

Zugriff auf Heroin- und Streckmittelbunker sowie Übergabe Heroingemisch

E. 3.1

Der Beschuldigte hatte direkten Zugang zum Heroinbunker mit knapp 4 Kilogramm Heroingemisch. Dass dies insgesamt rund 2'633 Gramm reinem Wirkstoff einer Droge mit sehr hohem Gefährdungspotential entspricht und damit der Grenzwert mannigfach überschritten wird, kann verschuldensmässig aber nicht allzu stark gewichtet werden, wusste der Beschuldigte doch nicht um den genauen Reinheitsgrad des im Waldbunker aufbewahrten Stoffes Bescheid und konnten ihm diesbezüglich keine Weitergabehandlungen nachgewiesen werden. Der Menge des (reinen) Betäubungsmittels allein kommt vorliegend aufgrund des eher zufälligen Charakters daher keine

übergeordnete Bedeutung zu. Eine hohe Stellung des Beschuldigten innerhalb der Drogenorganisation ist nicht anzunehmen. Mit Blick auf die ihm anvertraute Menge kann aber auch nicht von einer bloss ausführenden Funktion ausgegangen werden. Täter auf unterster Stufe handeln in der Regel mit Kleinmengen und ihr Betäubungsmittelhandel hört auf, sobald die Quelle der Lieferanten versiegt. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Dem Beschuldigten wurde die Herrschaftsmacht über eine grosse Menge Betäubungsmittel erteilt. Auch wenn dies wohl nur unter engmaschiger Überwachung durch die Drogenhandelsorganisation erfolgte, ist aufgrund des Verkehrswerts des ihm anvertrauten Heroins zu schliessen, dass er doch einige Verantwortung besass. Insofern stellte er ein nicht zu unterschätzendes Bindeglied zwi-

- 25 - schen Drogenproduzenten und Drogenabnehmern dar, weshalb er zwar noch im unteren Bereich der Drogenhandelshierarchie, entgegen der Verteidigung jedoch nicht am untersten Rand der Distributionskette anzusiedeln ist. Die Staatsanwaltschaft hält dafür, der Beschuldigte sei über einen längeren Zeitraum im Geschäft tätig gewesen, da ihm auch die im November 2018 aufgefundene Menge Kokain zugeordnet haben werden können (Urk. 64 S. 7). Demgegenüber wird dem Beschuldigten zwischen November 2018 und März 2019 keine weitere Tätigkeit im Drogenhandel vorgeworfen. Es ist daher vom Deliktszeitraum gemäss Anklageschrift auszugehen. Aufgrund der verfügbaren Wohnung und den Drogen- sowie Streckmittelbunkern im Wald ist jedoch erwiesen, dass der Beschuldigte als Mitglied einer Bande Teil einer professionell agierenden Drogenhandelsorganisation war, was sich leicht strafferhöhend auswirkt. Insgesamt ist das objektive Verschulden unter Berücksichtigung des weiten Strafrahmens als gerade noch leicht anzusehen.

E. 3.1.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe innerhalb einer Drogenhandelsorganisation Zugriff auf einen Streckmittelbunker mit 5'969 Gramm Streckmittel (Paracetamol) sowie einen Heroinbunker mit 3'958 Gramm Heroingemisch (2'633 Gramm reines Heroin) gehabt, welche in einem Abstand von 30 bis 50 Metern zueinander im Waldstück oberhalb der Liegenschaft G.____-strasse ... in H.____ [Ort] vergraben gewesen seien. Am 17. April 2019 habe sich der Beschuldigte zusammen mit dem für ihn vorgesehenen Nachfolger F.____ nach I.____ [Ort] begeben und dort 3 Kilogramm Mehlatrappen, ein Kilogramm Streckmittel sowie 7 Gramm Heroingemisch an C.____ übergeben. Das Heroingemisch und die Mehlatrappen habe der Beschuldigte zuvor aus dem Heroin- bzw. dem Streckmittelbunker in besagtem Waldstück beschafft (Urk. 21 S. 2 ff.).

E. 3.1.2

Die Vorinstanz kam in tatsächlicher Hinsicht sinngemäss und im Wesentlichen zum Schluss, es sei aufgrund der im Streckmittelbunker durch Polizeikräfte hinterlegten und hernach bei C.____ aufgefundenen Mehlatrappen erstellt, dass der Beschuldigte Zugang zum Streckmittelbunker gehabt habe. Hingegen könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich die 7 Gramm Heroingemisch bereits vor dem Treffen mit dem Beschuldigten im Rucksack von C.____ befunden hätten. Der Besitz bzw. die Übergabe des Heroingemisches lasse sich aufgrund der Beweismittel daher nicht rechtsgenügend erstellen. Gleiches habe – so die Vorinstanz weiter – hinsichtlich des Zugriffs zum Heroinbunker zu gelten. Zwar müsse das bei C.____ aufgefundene Heroingemisch aufgrund der gleichen chemischen Zusammensetzung von einem Block im Heroinbunker

stammen, jedoch könne nicht erstellt werden, dass dieses vom Beschuldigten auch übergeben worden sei. Da sich der Beschuldigte erst kurze Zeit in der Schweiz aufgehalten habe, sei davon auszugehen, er sei nur für die Beschaffung von Streckmittel verantwortlich gewesen und man habe ihm noch keinen Zugriff auf eine solch erheb-

- 11 - liche Drogenmenge eingeräumt. Ebenfalls hätten keine DNA-Spuren des Beschuldigten festgestellt werden können und es kämen weitere Personen als Verantwortliche für den Heroinbunker in Frage, weshalb der Beschuldigte dies- bezüglich freizusprechen sei (Urk. 49 S. 10-19).

E. 3.1.3

Die Staatsanwaltschaft führt dagegen ins Feld, die Teilfreisprüche der Vorinstanz seien nicht nachvollziehbar. Aufgrund der vorhandenen Beweismittel bestünden keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte "Herr" über einen Streck- mittel- und Heroinbunker gewesen sei. Wenn die Vorinstanz ausführe, es lasse sich kein direkter Zusammenhang zwischen dem Beschuldigten und dem Heroin- bunker feststellen, so sei diese Schlussfolgerung schlicht falsch (Urk. 64 S. 2 f.). Demgegenüber stellt sich die Verteidigung im Wesentlichen auf den Standpunkt, es würden sich keine biologischen Spuren an der Verpackung des Heroingemisches finden, und obwohl C._____ angebe, nur einen Plastiksack vom Beschul- digten erhalten zu haben, seien die fraglichen 7 Gramm Heroingemisch getrennt vom Streckmittel bzw. den Mehlatrappen gefunden worden. Damit entfalle nebst der Übergabe des Heroingemischs durch den Beschuldigten auch der Anklage- vorwurf betreffend Heroinbunker, zumal das beim Beschuldigten sichergestellte Heroin eine andere chemische Zusammensetzung aufweise als dasjenige im auf- gefundenen Waldbunker (Prot. II S. 6 f.).

E. 3.2

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Er wusste, dass es sich um eine enorme Menge Betäubungsmittel handelte. Der Beschuldigte erklärte, er sei in die Schweiz gekommen, um hier zu arbeiten. Dass er hier eine Tätigkeit mit Heroin ausüben werde, habe er erst in der Schweiz erfahren. Hingegen gestand er ein, dass ihm bewusst gewesen sei, dass er in der Schweiz auch keine andere legale Erwerbstätigkeit hätte ausüben dürfen (Urk. D1/6/1 S. 2). Damit kam der Beschuldigte bereits mit der Absicht in die Schweiz, hier einer nicht legalen Tätig- keit nachzugehen. Der Beschuldigte machte erstmals vor Vorinstanz geltend, sei- ne Familie in Albanien befinde sich in einer schwierigen finanziellen Situation. So sei die Mutter entlassen worden und seine Schwester erziele kein Einkommen, weil sie sich noch in Ausbildung befinde, weshalb er aus Albanien weggegangen sei, um der Familie zu helfen (Prot. I S. 17; Urk. 65 S. 3 f.). Der Beschuldigte übte jedoch in Albanien eine Tätigkeit als Security aus, welche ihm immerhin ein re- gelmässiges Einkommen verschaffte (Urk. D1/6/4 S. 3; Urk. D1/6/9 S. 15). Zudem verfügte er gemäss eigenen Aussagen über Erspartes (Urk. D1/6/4 S. 3). Eine unverschuldete Notlage, welche ihn im Sinne einer reduzierten Entscheidungs- freiheit geradezu zum deliktischen Verhalten in der Schweiz gezwungen hätte, ist

- 26 - somit entgegen dem Dafürhalten der Verteidigung nicht auszumachen (Urk. 65 S. 3). Der Beschuldigte verneinte sodann eine Drogenabhängigkeit und äusserte sich dahingehend, selbst einmal alle sechs Monate eine geringe Menge Kokain zu konsumieren (Urk. D1/6/2 S. 3 f.). Beschaffungskriminalität als strafminderndes Moment fällt somit ebenfalls ausser Betracht. Die Elemente der subjektiven Tat- komponente vermögen die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe auf 33

Monate festzusetzen.

E. 3.2.1

Die Kantonspolizei Zürich fand am 11. April 2019 in einem Erdloch im Waldstück oberhalb der G.____-strasse ... in H.____ ca. 6 Kilogramm Streckmittel und ersetzte dieses durch Mehlatrappen. Der Beschuldigte konnte am 15. April 2019 dabei beobachtet werden, wie er das erwähnte Waldstück betrat, darin verschwand und es kurze Zeit später wieder verliess, ohne dass er sich dabei jedoch zum bekannten Streckmittelbunker begeben habe. Zudem habe durch Fahnder beobachtet werden können, wie der Beschuldigte die sich unmittelbar unter dem Waldstück befindliche Liegenschaft G.____-strasse ... in H.____ betreten und nicht gleich wieder verlassen habe (Urk. D1/1 S. 3).

- 12 -

E. 3.2.2

Der Beschuldigte stellte konstant in Abrede, in dieser Wohnung gewohnt oder übernachtet zu haben Dass er aber nicht nur zufällig dort verkehrte oder – wie er weiter geltend machte – einen Freund besucht haben will, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der Beschuldigte gemäss weiteren Erkenntnissen der Polizei am 17. April 2019 zusammen mit F.____ die Liegenschaft verliess, bevor er mit dem Zug nach I.____ fuhr und dort beim Imbiss auf C.____ traf (Urk. D1/1 S. 3). Zudem konnten anlässlich der gleichentags durchgeführten Hausdurchsuchung am vorgenannten Logisort diverse Verpackungsmaterialien, eine Skibrille, eine Handschaufel, Gartenhandschuhe und schwarze Schuhe mit starker Erdanhaftung aufgefunden werden (Urk. D1/1 S. 8). Gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Zürich vom 18. Juni 2019 befanden sich an den Gartenhandschuhen innenseitig sowie an den sichergestellten Schuhen mit Erdanhaftung DNA-Spuren des Beschuldigten (Urk. D1/11/21). Wie diese DNA-Spuren an die Gartenhandschuhe und Schuhe mit Erdanhaftungen gekommen sein sollen, wenn der Beschuldigte doch lediglich einen Freund besucht, die Zähne geputzt und geduscht haben will, erschliesst sich nicht und konnte vom Beschuldigten auch nicht erklärt werden, obwohl diese Spuren einer Erklärung seinerseits bedurft hätten. Die Ausführungen des Beschuldigten betreffend seinen Aufenthalt in der Liegenschaft G.____-strasse ... in H.____ erweisen sich daher als unglaubhaft.

E. 3.2.3

Gleiches hat für die Aussagen des Beschuldigten zu gelten, wonach er keinen C.____ kenne und diesem nichts übergeben habe. Der Beschuldigte wurde beobachtet, wie er am 17. April 2019 in I.____ C.____ getroffen, seinen Rucksack geöffnet und diesem etwas übergeben hat (Urk. D1/10/3 S. 5). Gemäss der Sicherstellungsliste der Kantonspolizei Zürich vom 18. April 2019 und dem Kurzbericht des Forensischen Instituts Zürich vom 3. Mai 2019 wurden aus dem Rucksack von C.____ nach dessen Verhaftung ein Minigrip mit 7 Gramm Heroingemisch, ein grauer Abfallsack mit 999 Gramm Streckmittel und drei schwarze Abfallsäcke, welche sich in einem Plastiksack von "Dosenbach" befanden und 1'798 Gramm Mehl enthielten, sichergestellt (Urk. D1/12/2-3; Urk. D1/11/16). C.____ bestätigte anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten, diesen während einer Minute getroffen und das Streckmittel vom Beschul-

- 13 - digten erhalten zu haben. Der Beschuldigte habe eine Tüte aus der Tasche genommen und ihm ausgehändigt (Urk. D1/6/6 S. 3 f.; Urk. D1/8/3 S. 10). Zudem habe

C._____ den Beschuldigten nicht nur am 17. April 2019 gesehen, sondern sei ihm der Beschuldigte bereits zuvor gezeigt worden, damit er ihn einerseits wiedererkenne und sich andererseits an diesen wenden könne, sobald er Streckmittel benötige (Urk. D1/6/6 S. 4; Urk. D1/8/3 S. 9).

E. 3.2.4

Nachdem die Kantonspolizei Zürich das Streckmittel im Bunker mit Mehlattrappen ersetzte, die Übergabe des vermeintlichen Streckmittels an C._____ beobachten und hernach bei diesem Mehlattrappen sichergestellt werden konnte, kann kein Zweifel daran bestehen, dass sich der Beschuldigte die Mehlattrappen aus dem Streckmittelbunker im Wald besorgte und somit entsprechenden Zugang dazu hatte, zumal die seitens der Polizei zuvor im Streckmittelbunker platzierten Mehlattrappen nach der Verhaftung des Beschuldigten dort nunmehr fehlten. Die seitens des Beschuldigten nicht weiter erklärbaren DNA-Spuren an Gartenhandschuhen und Schuhen mit Erdanhaftung, welche in der Wohnung aufgefunden wurden, untermauern diese Feststellungen zusätzlich.

E. 3.3

Ein Blick auf das Strafmassmodell von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER (Kommentar Betäubungsmittelgesetz, 3. Aufl. 2016, Art. 47 StGB N. 37 ff.) zeigt, dass diese Einsatzstrafe einem Vergleich zu anderen Urteilen in der Schweiz standhält. Da der Beschuldigte das Heroin lediglich besessen hat und nicht um den genauen Reinheitsgrad wusste, sind bei Verwendung der Tabelle die zu tätigen Abzüge (Hilfstätigkeit wie Lagerung; deutlich weniger als 5 Geschäfte) in vollem Umfang vorzunehmen. 4. Asperation

E. 3.3.1

Nachdem die Polizei den Beschuldigten am 15. April 2019 erstmals beobachtet hatte, wie er sich im Wald oberhalb des Logisorts aufhielt, jedoch nicht den Streckmittelbunker aufsuchte, konnte in der Folge mit einem Drogensuchhund in rund 30-50 Meter Entfernung vom Streckmittelbunker ein Heroinversteck mit rund 4 Kilogramm Heroingemisch entdeckt werden (Urk. D1/1 S. 3; Urk. D1/2/1; Urk. D1/9/4 S. 5 und S. 7; Urk. D1/10/3 S. 6).

E. 3.3.2

Es ist der Verteidigung zwar zuzustimmen, dass das anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten in dessen Rucksack sichergestellte Heroingemisch von 99.1 Gramm eine andere chemische Zusammensetzung aufweist als das im fraglichen Waldbunker gelagerte Heroin (Urk. D1/11/26 S. 2; Urk. D1/11/27 S. 4). Zu Recht hat die Staatsanwaltschaft aber festgehalten, dass der Beschuldigte sich geständig zeigte, die im Zeitpunkt der Verhaftung auf sich getragenen 99.1 Gramm Heroin zwecks Übergabe an einen Dritten transportiert zu haben. Damit

- 14 - anerkennt er grundsätzlich, nicht bloss für die Weitergabe von Streckmittel zuständig gewesen zu sein (Urk. 64 S. 2). Ebenfalls stellte die Vorinstanz verbindlich fest, dass der Beschuldigte ca. 70 Gramm Heroin für Fr. 7'000.- verkaufte (Urk. 49 S. 21-23). Bereits diese Tatsachen stehen den vorinstanzlichen Ausführungen entgegen, wonach sich der Beschuldigte wohl erst kurze Zeit in der Schweiz aufgehalten habe, weshalb davon auszugehen sei, er sei nur für die Beschaffung von Streckmittel verantwortlich gewesen und man habe ihm noch keinen Zugriff auf eine solche erhebliche Drogenmenge eingeräumt (Urk. 49 S. 18). Sodann ist zu berücksichtigen, dass im fraglichen Waldstück

bereits am 19. November 2018 ein Kokainbunker ausgehoben wurde, wobei sich auf dem Verpackungsmaterial der Drogen Fingerabdrücke des Beschuldigten befanden (Urk. D1/11/34; Urk. D2/4/1; vgl. nachfolgend Erw. II.4.). All dies deutet klar darauf hin, dass dem Beschuldigten im Rahmen seiner Tätigkeit im organisierten Drogenhandel auch grössere Drogenmengen anvertraut wurden.

E. 3.3.3

Kommt hinzu, dass sich der Beschuldigte gemäss polizeilichen Beobachtungen vor der Übergabe an C._____ noch im betreffenden Waldstück aufhielt, ohne aber den Streckmittelbunker aufzusuchen. Der Beschuldigte und C._____ wurden nach der Übergabe der Streckmittelattrappen sogleich verhaftet. Im Rucksack von C._____ befanden sich anlässlich der Verhaftung neben dem Streckmittel auch 7 Gramm Heroingemisch (Urk. D1/1; Urk. D1/12/2 S. 7). Gemäss den eingeholten Gutachten weist dieses Heroingemisch exakt dieselbe chemische Zusammensetzung als auch denselben Reinheitsgehalt auf wie ein Block des Heroins im Heroinbunker (Urk. D1/11/26-27). Es ist daher erstellt, dass das bei C._____ aufgefundene Heroingemisch aus dem Heroinbunker im Wald stammt.

E. 3.3.4

Der Beschuldigte konnte oder wollte seinen Aufenthalt im Wald nicht ansatzweise plausibel erklären. So machte er anfangs geltend, nie in diesem Waldstück gewesen zu sein. Erst auf Vorhalt, dass er dort von Polizisten gesehen worden sei, erklärte er, er habe dort Sport gemacht. Er sei Kickboxer und habe im Rucksack Tee oder Wasser bei sich gehabt (Urk. D1/6/1 S. 8; Urk. D1/6/3 S. 5 f.). Es erschliesst sich nicht, weshalb der Beschuldigte gerade in diesem Waldstück

- 15 - Sport gemacht haben will oder spazieren gegangen sein soll, wenn er gemäss eigenen Aussagen keinen Bezug zu dieser Örtlichkeit hat bzw. sich nur einen Tag in der Wohnung an der G._____strasse ... aufgehalten haben will (Urk. D1/6/1 S. 5; Prot. I S. 12 und S. 14). Genau in dieser Wohnung, welche gemäss Polizeirapport wiederholt mit Betäubungsmittelhandel in Zusammenhang gebracht werden konnte, wurden nebst Betäubungsmittelutensilien und einer Schaufel auch Schuhe mit Erdanhaftungen sowie Gartenhandschuhe gefunden, welche dem Beschuldigten mittels DNA-Spuren zugeordnet werden können.

E. 3.3.5

Dass gemäss Vorbringen der Verteidigung keine biologischen Spuren des Beschuldigten auf dem bei C._____ sichergestellten Minigrip mit dem Heroin aus dem Bunker gefunden werden konnten, vermag den Beschuldigten vor dem dargestellten Hintergrund nicht zu entlasten (vgl. Prot. II S. 7). Und soweit geltend gemacht wird, die fraglichen 7 Gramm Heroingemisch seien bei C._____ getrennt vom Streckmittel bzw. den Mehlatrappen gefunden worden, weshalb auch der Bezug zum Heroinbunker entfalle (Urk. 64 S. 3; Prot. II S. 6 f.), kann dem aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden.

E. 3.3.6

C._____ erklärte, er habe vom Beschuldigten Streckmittel erhalten und sei drei Minuten später verhaftet worden (Urk. D1/6/6 S. 3 f.). Der Beschuldigte habe ihm eine Tüte bzw. ein Säcklein übergeben (Urk. D1/8/3 S. 10; Urk. D1/6/6 S. 8 f.). In der polizeilichen Befragung vom 19. Juni 2019 führte C._____ aus, er habe im Zeitpunkt seiner Verhaftung nicht gewusst, dass sich in seiner Tasche neben dem Streckmittel auch 7 Gramm Heroingemisch

befunden hätten. Das Heroingemisch habe sich im selben Sack wie das Streckmittel befunden und sei ihm zusammen mit dem Streckmittel übergeben worden. Er selbst habe weder Streckmittel noch Heroin an die Übergabe mitgebracht (Urk. D1/8/3 S. 9 und S. 14). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten vom 16. September 2019 relativierte C._____ seine Aussage dahingehend, keine Zeit gehabt zu haben, um die Tasche nach der Übergabe zu kontrollieren. Folglich sei ihm auch nicht bekannt, was sich in der Tasche befunden habe (Urk. D1/6/6 S. 6). Diese Erklärungen von C._____ erscheinen grundsätzlich glaubhaft. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er vehement jeglichen Bezug zum bei ihm sichergestellten Minigrip

- 16 - hätte abstreiten sollen, in seinen Einvernahmen aber den Handel mit einer viel höheren Gesamtmenge Heroingemisch eingestand (Urk. D1/8/3 und Urk. D1/8/4). Zudem erscheint es als unwahrscheinlich, dass C._____ zu einem Treffen, in welchem es gemäss seinen Angaben ausdrücklich nur um die Übergabe von Streckmittel gegangen war, selber Heroin hätte mitführen sollen (vgl. Urk. D1/6/6 S. 6).

E. 3.3.7

C._____ spricht zwar lediglich von einer Tüte bzw. einem Sack, welcher ihm übergeben worden sei. Gemäss Aussagen des Polizeifunktionärs J._____ habe der Beschuldigte aber "dunkle Plastiksackbehältnisse" übergeben (Urk. D1/10/3 S. 5). Im Rucksack von C._____ wurden gemäss Sicherstellungsliste neben dem Minigrip mit 7 Gramm Heroingemisch auch 999 Gramm Streckmittel in einem grauen Abfallsack und drei schwarze Abfallsäcke sichergestellt, welche sich wiederum in einem Plastiksack von "Dosenbach" befanden und insgesamt 1'798 Gramm Mehl enthielten (Urk. D1/12/2 S. 7 f.; Urk. D1/12/3 S. 2 f.). Bei dieser Sachlage erscheint somit nicht restlos klar, ob lediglich ein Behältnis übergeben wurde und wo genau im Rucksack von C._____ sich das Heroingemisch befand. Mit der Staatsanwaltschaft besteht letztlich gar die Möglichkeit einer zufällig mit dem Streckmittel erfolgten Übergabe (Urk. 64 S. 3). Entgegen der Ansicht der Verteidigung kann damit keinesfalls ausgeschlossen werden, dass das Heroingemisch vom Beschuldigten stammt bzw. von diesem ebenfalls übergeben wurde. Im Gegenteil sprechen sämtliche Indizien gegen den Umstand, dass C._____ bereits im Besitz des Heroingemisches war. Ansonsten würde es nur wenig Sinn ergeben, wenn er einen direkten oder indirekten Zugang zum Heroinbunker im Wald gehabt hätte, hingegen für die Übernahme von "blossem" Streckmittel auf den Beschuldigten zurückgreifen müsste.

E. 3.3.8

Insgesamt kann dem Beschuldigten zwar nicht nachgewiesen werden, dass er C._____ auch für die Übergabe von 7 Gramm Heroingemisch traf. Es bestehen aber derart starke Indizien, welche für einen Zugang des Beschuldigten zum Heroinbunker sprechen, dass daran keine ernstzunehmenden Zweifel mehr angebracht werden können. Aufgrund der aufgezeigten Indizien, insbesondere des direkten Bezugs des Beschuldigten zum Logisort, dem Waldstück samt den darin

- 17 - enthaltenen Bunkern, sowie der zeitlichen Korrelation mit dem Auffinden von identischem Heroingemisch bei C._____ unmittelbar nach einem konspirativen Treffen ist der Zugang und damit die Herrschaftsmöglichkeit über den Heroinbunker rechtsgenügend erwiesen.

E. 4

Streckmittel

E. 4.1

Kokainbunker Auch hinsichtlich des im Kokainbunker aufgefundenen Kokaingemischs kann der beträchtlichen Menge von 151 Gramm sowie dem hohen Reinheitsgrad von 93 Prozent in vorliegender Konstellation keine vorrangige Rolle zukommen, obwohl mit dieser Betäubungsmittelmenge der höchstrichterlich festgelegte Grenzwert wiederum um ein Vielfaches überschritten wird. Es steht insbesondere nicht fest, inwiefern der Beschuldigte Kokain in solcher Reinheit tatsächlich besitzen bzw. aufbewahren wollte. Neben dem sehr kurzen Deliktszeitraum ist wiederum zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte als Teil einer Bande agierte. Hinsichtlich der weiteren verschuldensrelevanten Komponenten kann auf das zuvor in Erw. IV.3.1. Gesagte verwiesen werden. Da dem Beschuldigten einzig die Zugriffsmöglichkeit auf den Kokainbunker nachgewiesen werden kann, ist das Verschulden trotz der grossen Menge reinen Wirkstoffs insgesamt als noch leicht einzustufen und die gedanklich zu bildende Einsatzstrafe wäre im Bereich von 16 Monaten festzusetzen (s.a. FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER ,Kommentar

- 27 - Betäubungsmittelgesetz, 3. Aufl. 2016, Art. 47 StGB N. 44 ff. [unter Berücksichtigung der bereits zuvor genannte Abzüge]).

E. 4.2

Verkauf und Transport von Heroingemisch

E. 4.2.1

Der Beschuldigte hat sodann am Verhaftstag 99.1 Gramm Heroingemisch bzw. 29.6 Gramm reines Heroin transportiert und zuvor 70 Gramm Heroingemisch bzw. 14 Gramm reines Heroin veräussert. Mit dem Transport und der Veräusserung von insgesamt 43.6 Gramm reinem Heroin hat der Beschuldigte den Grenzwert des schweren Falls überschritten. Leicht strafferhöhend wirkt sich wiederum aus, dass der Beschuldigte als Mitglied einer Bande handelte. Dass Anvertrauen von 99.1 Gramm Heroingemisch zwecks Übergabe an eine Drittperson stützt die vorangehenden Erwägungen, weshalb der Beschuldigte nicht auf der untersten Hierarchiestufe im Drogenhandel anzusiedeln ist. Mit seinem Handeln offenbarte der Beschuldigte sodann einige kriminelle Energie. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann auf das zuvor Gesagte verwiesen werden (vgl. vorstehend Erw. IV.3.2.). Innerhalb des weiten Strafrahmens ist das Verschulden des Beschuldigten insgesamt im unteren Bereich anzusiedeln. Legte die Vorinstanz für den Transport und Verkauf der vorgenannten Betäubungsmittelmenge eine (hypothetische) Einsatzstrafe von 24 Monaten fest, erweist sich dies mit der Verteidigung vorliegend als zu hoch (Urk. 49 S. 31 f.; Urk. 65 S. 3). In Übereinstimmung mit der Ansicht der Verteidigung erscheint für das Tatverschulden eine Strafe im Bereich von 18 Monaten angemessen.

E. 4.3

Konkrete Asperation mit der Einsatzstrafe Für die Asperation und die Bemessung der Gesamtstrafe ist dem Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihrem Zusammenhang, ihrer grösseren oder geringeren Selbständigkeit sowie der Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen Rechnung zu tragen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts kann dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (Ur-

teil 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2). Die vorliegend zu beurteilenden Taten erfolgten jeweils im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beschuldigten für

- 28 - eine Drogenhandelsorganisation. Namentlich hinsichtlich des Besitzes und der Weitergabe des Heroins besteht zumindest situativ und sachlich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Delikten. Es rechtfertigt sich daher, die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um insgesamt 18 Monate zu erhöhen.

E. 4.4

Der Beschuldigte macht sodann geltend, erstmals im Jahr 2019 eingereist zu sein. Im Jahre 2018 will er sich nicht in der Schweiz aufgehalten haben und verweist auf entsprechende Frage auf Fotografien in seinem Mobiltelefon, welche dies belegen könnten (Urk. D1/6/3 S. 2). Nach Sichtung des Telefons wird im Einvernahmeprotokoll vermerkt, dass Fotografien vom 1. September 2018, vom 21. Oktober 2018 sowie weitere Bilder vom 10. Dezember 2018 und später vorhanden gewesen seien, nicht jedoch vom November 2018 (Urk. D1/6/3 S. 7; Urk. D2/4/4). Die Eintragungen im Pass des Beschuldigten weisen einen Stempel vom 31. Januar 2019 für eine Einreise in K. _____ mit dem Schiff sowie einen Stempel vom 8. August 2018 für eine Einreise in L. _____ mit dem Flugzeug auf (Urk. D1/2/3). Es ist daher durchaus möglich, dass sich der Beschuldigte nach dem 8. August 2018 bis im November 2018 in der Schweiz aufgehalten hat. Dies hat umso mehr zu gelten, als der Beschuldigte in seiner ersten Befragung vom 18. April 2019 entgegen seinen späteren Bekundungen noch erklärte, er sei vor ein paar Monaten im Winter bereits einmal in der Schweiz gewesen, allerdings nur im Transit, als er mit dem Zug eine Reise von Österreich nach Italien gemacht habe (Urk. D1/6/1 S. 3). Diese Aussage korreliert überraschend genau mit dem hier zu prüfenden Tatvorwurf.

E. 4.5

Dass die Fingerabdrücke des Beschuldigten nach dem Gesagten völlig zufällig respektive ohne sein Zutun ausgerechnet auf das Verpackungsmaterial von Kokain gelangt sein soll, welches in einem Waldstück aufgefunden worden war, in welchem der Beschuldigte nur wenige Monate später für eine Drogenhandelsorganisation einer identischen Tätigkeit nachgegangen ist, verbleibt angesichts der dargelegten Umstände letztlich nur noch als theoretische Möglichkeit. Wenngleich damit nicht erwiesen ist, dass der Beschuldigte im Sinne der Anklageschrift das Kokain selber verpackt und vergraben hat sowie im Auftrag der Drogenhandelsorganisation dem Kokainhandel nachgehen wollte, ist doch immerhin rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte bereits im November

- 19 - 2018 direkten Zugriff auf 151 Gramm Kokaingemisch bzw. 141 Gramm reines Kokain hatte (vgl. Urk. 21 S. 5 f.). III. Rechtliche Würdigung 1. Grundlagen

E. 5

Tatunabhängige Strafzumessungsfaktoren

E. 5.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen kann auf die Untersuchungsakten und die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 49 S. 32).

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Der am tt. Oktober 1991 in M. _____ (Albanien) geborene Beschuldigte zog später nach N. _____ und schliesslich nach O. _____, wo er heute noch zusammen mit seiner Mutter und seiner Schwester wohnt. Nach dem Besuch der Grundschule (acht Jahre) und der Mittelschule (vier Jahre) besuchte er ein Jahr

die Hochschule, wo er Jura studierte. Eine Berufsausbildung absolvierte er nicht, sondern übte verschiedene Tätigkeiten aus, zuletzt als Security. Damit erzielte er ein Einkommen von ca. EUR 300 pro Monat. Der Beschuldigte ist weder verheiratet noch hat er Kinder. Aus dem Werdegang des Beschuldigten und seinen persönlichen Verhältnissen ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes. Seine Vorstrafenlosigkeit ist neutral zu werten (Urk. 52).

E. 5.2

Bezüglich des Nachtatverhaltens ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er von Anfang an ein Geständnis hinsichtlich des Transports von 99.1 Gramm Heroingemisch ablegte. Nachdem man das Heroingemisch bei seiner Verhaftung jedoch in seinem Besitz fand und er diesbezüglich bereits überführt war, fällt dieses Geständnis nur marginal strafmindernd ins Gewicht. Auch zeigte der Beschuldigte kein kooperatives Verhalten, wozu gehören würde, dass beispielsweise aufgrund seiner Aussagen weitere Delikte aufgeklärt oder weitere Beteiligten zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Er nannte weder Namen noch Lokalitäten. Seine Ausführungen waren sehr unbestimmt. Auch zeigte sich der Beschuldigte während des gesamten Untersuchungsverfahrens weder einsichtig

- 29 - noch reuig. Erst im Schlusswort vor Vorinstanz entschuldigte er sich beim Schweizer Staat und erklärte, er bereue seinen Fehler (Prot. I S. 20). Schliesslich sind keinerlei Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ersichtlich und es wurden auch keine solchen geltend gemacht. Die Täterkomponente ist daher nur minim strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 6

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 19. Februar 2020 beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, bzw. bei der Kasse des Bezirksgerichts Horgen, werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung von der Lagerbehörde vernichtet: a) beiges Pulver in 2 Abfallsäcken, Streckmittel, netto 1'981 Gramm (A012'526'180, B01178-2019) b) beiges Pulver in 2 Abfallsäcken, Streckmittel, netto 1'987 Gramm (A012'526'191, B01178-2019) c) beiges Pulver in 2 Abfallsäcken, Streckmittel, netto 2'001 Gramm (A012'526'204, B01178-2019) d) beige-braunes Pulver, gepresst in 2 Blöcke, Heroin, netto 963 Gramm (A012'526'578, B01178-2019) e) beige-braunes Pulver, gepresst in 2 Blöcke, Heroin, netto 998 Gramm (A012'526'589, B01178-2019)

- 32 - f) beige-braunes Pulver, gepresst in 4 Blöcke, Heroin, netto 1'997 Gramm (A012'526'603, B01178-2019) g) Einzelbillett ZVV, zerrissen (A012'544'262) h) Setz-Handschäufeln, Schere und Socken (A012'544'273) i) Verpackungsmaterial (A012'544'284) j) Minigrip mit Rückständen von Pulver (A012'544'295, B01244-2019) k) SIM-Halter B._____ (A012'544'308) l) Schnupfröhre in Form einer 20.- Fr. Note mit Rückständen von Betäubungsmitteln (A012'544'319, B01244-2019) m) Zahnbürste (A012'544'331) n) Zahnbürste (A012'544'342) o) unbekanntes Kraut, brutto 20.4 Gramm (A012'544'353, B01244-2019) p) schwarze Schuhe mit starker Verschmutzung (A012'544'353) q) Skibrille Bolle (A012'544'375) r) Abfallsäcke (Rolle) (A012'544'386) s) SIM-Halter B._____ (A012'544'397) t) Minigrifs (A012'544'400) u) Mobiltelefon, Wiko schwarz (A012'544'488, dem Gericht übergeben) v) 1 Portion Heroin, brutto 106 Gramm (A012'545'492, B01244-2019) w) 2 Portionen weisses Pulver in schwarzen Abfallsäcken (Streckmittel), brutto 1'227 Gramm (A012'545'572, B01244-2019)

E. 6.1

In Berücksichtigung sämtlicher relevanter Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 48 Monaten respektive 4 Jahren als angemessen. Die vom Beschuldigten erstandenen 447 Tage Haft und vorzeitiger Strafvollzug sind anzurechnen (Art. 51 StGB). Bei dieser Strafhöhe fällt ein Aufschub der Freiheitsstrafe ausser Betracht. Die Strafe ist zu vollziehen. V. Landesverweisung 1. Ausgangslage Die Vorinstanz verwies den Beschuldigten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für zehn Jahre des Landes. Dass gegen den Beschuldigte eine obligatorische Landesverweisung auszusprechen und diese im Schengener Informationssystem auszuschreiben ist, blieb unangefochten. Sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft wenden sich mit ihren Berufungen allein gegen die Dauer der angeordneten Landesverweisung. Während die Verteidigung unter Berücksichtigung der teilweisen Freisprüche durch die Vorinstanz eine Dauer von 5 Jahren als angemessen erachtet, fordert die Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund der von ihr beantragten Sanktion die Wegweisung des Beschuldigten für die Dauer von 12 Jahren (Urk. 65 S. 4 f.; Urk. 64 S. 9). 2. Dauer Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen, wobei die Dauer verhältnismässig sein muss. Der qualifizierte Drogenhandel aus rein pekuniären Interessen gilt als schwere Straftat, von welcher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (Urteil

- 30 - 6B_143/2019 vom 6. März 2019 E. 3.4.2; je mit Hinweisen). Die vom Beschuldigten begangenen Drogendelikte überschreiten sodann die Grenze des schweren Falls deutlich und um ein Mehrfaches. Ihm ist eine unbedingte Freiheitsstrafe von 4 Jahren aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung des Verschuldens sowie dem geringen Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz ist die vorinstanzlich festgesetzte Dauer der Landesverweisung von 10 Jahren heute in keiner Weise zu beanstanden und kann übernommen werden. Dass den Beschuldigten eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem hart treffen könnte, wie dies die Verteidigung vorbringt, ändert im Lichte Schwere der begangenen Straftat nichts an der Angemessenheit der festgelegten Dauer (Urk. 65 S. 4). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO II-DOMEISEN, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 6). 2. Während die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung im Schuldpunkt überwiegend obsiegt, unterliegt der Beschuldigte mit seinem Antrag hinsichtlich der Dauer der Landesverweisung. Bezüglich der auszusprechenden Sanktion vermag keine der Parteien zu obsiegen. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung, zu 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 4/5 bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 31 - 3. Der seitens der amtlichen Verteidigung mit Honorarnote vom 23. Juni 2021 geltend gemachte Aufwand von Fr. 2'124.80 ist ausgewiesen und erscheint angemessen (Urk. 66). Zusätzlich sind dem Verteidiger die Aufwendungen im Zusammenhang mit der heutigen

Berufungsverhandlung samt Wegentschädigung zu entrichten. Es rechtfertigt sich daher, Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 2'800.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, III. Abteilung, vom 6. Juli 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. (...) 5. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

E. 7

Das folgende, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 19. Februar 2020 beschlagnahmte Mobiltelefon, iPhone weiss, mit Ladekabel (A012'544'251), lagernd bei der Kasse des Bezirksgerichtes Horgen, wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen herausgegeben. Dem Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides angesetzt, um den herauszugebenden Gegenstand selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Entscheides und eines amtlichen

- 33 - Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der vorgenannten Lagerbehörde abzuholen. Wird der herauszugebende Gegenstand nicht innert Frist abgeholt, wird er vernichtet. Die Lagerbehörde wird angewiesen, diese Anordnung innert 30 Tagen zu vollziehen und den Vollzug gegenüber dem Gericht zu bestätigen.

E. 8

Dem Beschuldigen wird keine Genugtuung zugesprochen.

E. 9

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'000.00 Gebühr Vorverfahren Fr. 10'884.15 Auslagen Gutachten Betäubungsmittel Fr. 3'900.00 Auslagen Gutachten Forensisches Institut Zürich Fr. 840.00 Auslagen Identifizierungsbericht Forensisches Institut Zürich Fr. 16'120.20 Akontoentschädigung amtliche Verteidigung Fr. 12'235.65 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 10

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausser diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 11

Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ wird für seine Bemühungen und Auslagen für das gerichtliche Verfahren unter Berücksichtigung der mit Verfügung vom 25. Februar 2020 durch die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis ausgerichteten Akontozahlung von Fr. 16'120.20 mit weiteren Fr. 12'235.65 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 12

(Mitteilungen.)

E. 13

(Rechtsmittel.)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 34 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.